

## Vorgehensweise bei einem Unfall

Der Mitarbeiter meldet einen Unfall unverzüglich seinem Arbeitgeber.

Der Arbeitgeber meldet den Unfall unverzüglich über die Plattform HOTELA+ an HOTELA. Bei Arbeitsunfähigkeit kann der Arbeitgeber der Meldung das eingescannte ärztliche Attest beifügen.

Nach der Meldung wird automatisch eine Empfangsbestätigung über HOTELA+ versendet.

### Nachrichten Neue Nachricht

NACHRIC...	DATUM	VON	AN	NACHRICHT
	03.02.2026	Hotela	Kunde	Empfangsb...

Nachricht ✕

Von Hotela  
Art Empfangsbestätigung

Hotela hat geschrieben am 03.02.2026

Guten Tag

Ihre Bagatellunfall-Meldung UVG vom 08.01.2026 haben wir erhalten.

Das Dossier ist unter der Referenz 220795375 registriert. Bitte geben Sie diese in Ihrer Korrespondenz oder bei Ihren Anrufen an.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Nach der Meldung stehen die folgenden Dokumente mit den Aktenzeichen auf der Plattform HOTELA+ zum Herunterladen bereit und müssen dem Mitarbeiter ausgehändigt werden:

✓ Wir haben Ihre Anfrage erhalten.

Dokumente zum Herunterladen

- Bestätigung
- Apothekerschein UVG
- Unfallschein UVG

**Dokumente** ● Zu senden ● Gesendet ● Validiert Elektronische Sendung

BESCHREIBUNG	ANFRAGEDATUM	EMPFANGSDATU...
Zeugnis der Arbeitsunfähigkeit	29.04.2026	-

- Apothekenformular:** Der Mitarbeiter übergibt dieses Dokument der Apotheke, die die Medikamente im Rahmen der Direktabrechnung direkt bei HOTELA abrechnen kann;
- UVG-Unfallformular** (nur bei Arbeitsunfähigkeit): Der Mitarbeiter übergibt dieses Dokument bei längerer Arbeitsunfähigkeit seinem behandelnden Arzt. Der Arzt trägt dort die Konsultationsdaten und den Grad der Arbeitsunfähigkeit ein. Der Mitarbeiter leitet anschliessend jeden Monat eine Kopie des Unfallformulars an seinen Arbeitgeber weiter, der es über die HOTELA+-Plattform einreicht, damit die Abrechnung der Taggelder erstellt und ausgezahlt werden kann.

Eine Empfangsbestätigung mit der Aktennummer wird dem Mitarbeiter per Post zugestellt.

Bei einem Unfall im Ausland kann HOTELA direkt vom Mitarbeiter kontaktiert werden (08:00–12:00 Uhr / 14.00–16.30 Uhr) telefonisch unter 058 211 49 49 oder per E-Mail an [info@hotela.ch](mailto:info@hotela.ch), um eine Versicherungsbescheinigung, eine Kostenübernahmegarantie (Spitalaufenthalt oder medizinische Behandlung) oder einen Vorschuss auf die medizinischen Kosten zu erhalten.

Der Versicherungsschutz der Unfallversicherung UVG und der UVG-Zusatzversicherung gilt weltweit.

Berufsunfälle sind für alle Mitarbeitenden gedeckt. Nichtberufsunfälle sind nur für Mitarbeitende gedeckt, die mehr als 8 Stunden pro Woche arbeiten.

Soweit möglich, sind die Honorare der Leistungserbringer (Spital, Arzt, Physiotherapeut) direkt von HOTELA im Rahmen der direkten Abrechnung zu begleichen.

In den Ländern der EU, der EFTA und im Vereinigten Königreich kann eine Kostenübernahme über die örtliche Sozialversicherung beantragt werden (internationale Abkommen). Zu diesem Zweck stellt HOTELA dem Mitarbeitenden bei einem Nichtberufsunfall ein Formular S2 aus und übermittelt ein Formular DA1 an die SUVA, die als Verbindungsstelle zur ausländischen Sozialversicherung fungiert.

## **Vorgehensweise bei Krankheit**

Der Mitarbeiter legt seinem Arbeitgeber das ärztliche Attest über die Arbeitsunfähigkeit vor.

Der Arbeitgeber meldet die Krankheit spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit über die HOTELA+-Plattform und lädt dort das eingescannte ärztliche Attest hoch

Bei einer Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit werden die nachfolgenden ärztlichen Atteste ebenfalls auf die Plattform hochgeladen.

Grenzgänger sowie ins Ausland entsandte Mitarbeitende geniessen denselben Versicherungsschutz wie Personen mit Wohnsitz in der Schweiz. Mitarbeitende mit Wohnsitz in einem EU- oder EFTA-Land oder im Vereinigten Königreich profitieren dank eines KVG-Kollektivvertrags und der Abkommen über den freien Personenverkehr ebenfalls von einem gleichwertigen Versicherungsschutz.

In allen anderen Fällen werden Leistungen im Ausland nur gewährt, wenn ein Spitalaufenthalt medizinisch unumgänglich ist und eine Rückführung in die Schweiz nicht möglich ist oder wenn HOTELA zuvor ihre Zustimmung erteilt hat.

Jeder arbeitsunfähige Mitarbeiter, der einen Auslandsaufenthalt antreten möchte, muss zuvor die Genehmigung von HOTELA einholen und ein ärztliches Attest vorlegen, das seine Reisefähigkeit bescheinigt.

Die Taggelder werden an den Arbeitgeber ausbezahlt, solange der Arbeitsvertrag in Kraft ist.